

## S A T Z U N G

### des Fördervereins der Schule Friedersdorf

#### § 1 Verein

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich die Aufgabe gestellt haben, die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Oberschule Friedersdorf in Erziehung und Bildung sowie die Schule im Alltag durch vielfältige Formen der Unterstützung zu fördern, als auch von Personen, die sich der Schule Friedersdorf verbunden fühlen.
- (2) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Schule Friedersdorf e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist

Kastanienallee 9 a  
15754 Heidesee/OT Friedersdorf

- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter der VR-Nr. VR5648 CB eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Bildung, Erziehung und Unterstützung der Schule im Alltag.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel zur
  - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln für die Schülerinnen und Schüler der Schule,
  - Unterstützung der Erziehung und Bildung,
  - die Unterstützung von kulturellen, sportlichen sowie anderer außefachlicher Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Musikaufführungen, Klassenfahrten, Tagen der offenen Tür, schulischen Arbeitsgemeinschaften
  - Unterstützung von Schulprojekten und
  - soweit im Vorfeld andere Möglichkeiten der Unterstützung geprüft und ausgeschöpft wurden, wird der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten auch bedürftige Schülerinnen und Schüler unterstützen.
- (4) Der Förderverein erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium sowie den Eltern- und Schülervertretungen.

#### § 3 Einnahmen und deren Verwendung

- (1) Einnahmen des Fördervereins sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die die Absicht hat, den in § 2 niedergelegten Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (4) Mit seiner Aufnahme in den Verein erkennt das Vereinsmitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

## **§ 6 Dauer der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung zum Aufnahmeantrag durch ein Mitglied des Vorstandes.
- (2) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein durch eine schriftliche Austrittserklärung berechtigt. Diese muss dem Verein spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen. Eine verspätete Kündigungserklärung wird erst zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung,
  - b) Tod des Mitglieds,
  - c) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - d) bei Eröffnung eines Konkurs-/Vergleichsverfahrens.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Mitglied mehr als 12 Monate keinen Vereinsbeitrag gezahlt hat,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - c) aus anderem wichtigen Grund.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigt.
- (6) Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
  - b) Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen und selbst in diese gewählt zu werden,
  - c) zur Beteiligung an der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
  - d) zur Teilnahme an Beratungen und Mitgliederversammlungen,
  - e) sich an der Verwirklichung der Ziele des Vereins durch Einbringen von Vorschlägen und Anträgen an den Vorstand zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, entsprechend der Vereinssatzung zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung Änderungen seiner Anschrift und/oder E-Mail-Adresse dem Vorstand zur korrekten Pflege der Stammdaten mitzuteilen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringeschuld des Mitgliedes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Verein kann die Mitgliederversammlung auch als Online-Mitgliederversammlung durchführen. Dies ist mit der Einladung bekanntzugeben und den Mitgliedern der entsprechende Zugangsweg mitzuteilen. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Berichts über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
  - b) Genehmigung der Arbeits- und Kassenberichte,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes durch Direktwahl,
  - e) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
  - f) Festsetzung des Jahresbeitrages auf Antrag des Vorstandes,
  - g) Beschlüsse über sonstige Punkte der Tagesordnung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
- (9) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
- (10) Die in der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in schriftlicher Form abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand bestellt, der aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern besteht. Die namentliche Festlegung des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer regelt der Vorstand intern.
- (3) Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die mindestens das 18te Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und leitet die Tätigkeit des Vereins. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Vorstand berechtigt, finanzielle Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins einzusetzen.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens einmal im laufenden Kalenderjahr zusammen.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet den Haushalt und die Kasse, einschließlich des Kontos des Vereins. Ein- und Auszahlungen erfolgen über das Konto des Fördervereins und werden auf diesem Wege elektronisch mit dem Kontoauszug dokumentiert. Für Barauszahlungen führt der Kassenwart ein Kassenbuch. Alle erforderlichen Belege werden archiviert und den Zahlungen zugeordnet. Zahlungen werden nur auf Beschluss und Anweisung des Vorstandes vorgenommen.
- (2) Haushalts- und Finanzberichte sind mindestens alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung offen darzulegen.
- (3) Der Vorstand beruft jährlich zwei unabhängige Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen den Jahresfinanzbericht prüfen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die den Gemeinnützigekeitszweck aufheben sollen, sind unzulässig. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heidesse. Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Erziehung und Bildung der Schule Friedersdorf einzusetzen.

Friedersdorf, 15.10.2025

Anhang zur Satzung

Beitragssordnung